

SATZUNG

Über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dorstadt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dorstadt beschlossen:

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dorstadt. Es dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen der Vereine und Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Benutzt werden können

- a) Halle
- b) Thekenraum
- c) Bläseraum

Die Räumlichkeiten können für allgemeine Vereinsaktivitäten benutzt sowie bei Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art vermietet werden.

Die Öffnungszeiten gehen aus dem Belegungs-/Vermietungsplan hervor. Hierbei sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

§ 3

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, das heißt möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde Dorstadt, diese vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder ihrer bzw. Seinen Beauftragten, zu beantragen.

§ 4

Die Benutzer haften selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung des Gebäudes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesandt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen bestehen.

§ 6

Die Benutzer haben die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. ihrer oder seinen Beauftragten zu übergeben.

Sollte die Reinigung nicht von den Benutzern vorgenommen werden, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde Dorstadt zu Lasten der Benutzer gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt.

§ 7

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder ihrer bzw. seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Sie haben die Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 8

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer eventuellen Arbeitskraft sind die Benutzer zuständig.

§ 9

Die Benutzer stellen die Gemeinde Dorstadt, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben, frei.

Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Dorstadt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 10

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Betreibung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
In der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in dieser Einrichtung werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dorstadt, 25. Oktober 2007

Gemeinde Dorstadt
Der Bürgermeister

Joppe

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 29.11.2007 Nr. 44 Jahrgang 58